

Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von
Katastrophenschäden

1. Präambel

Aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (Kat FG 1996) können für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch

Hochwasser,
Erdrutsch,
Vermurung,
Lawinen,
Erdbeben,
Schneedruck,
Orkan,
Bergsturz oder
Hagel

im Vermögen der Gemeinde eingetreten sind, Katastrophenfondsmittel als Beihilfe zur Schadensbehebung gewährt werden.

2. Form der Beihilfe

- 2.1. Die Beihilfe wird aus Katastrophenfondsmitteln des Bundes gewährt.

- 2.2. Die Beihilfe richtet sich nach den - um allfällige Versicherungsleistungen verminderten - Kosten der Schadensbeseitigung und nach dem vom Bund festgelegten Beihilfen-Hundertsatz. Die Beihilfe wird der Gemeinde von der Landesregierung zuerkannt.

3. Schadenserhebung, Schadensmeldung und Beihilfenantrag

Der Schadenszeitraum ist gleich dem Kalenderjahr (Schadensjahr). Für alle Schäden der Gemeinden sind die Beihilfen bis 28. Februar des Folgejahres zu beantragen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

3.1. Bauliche Schäden/Inventar sowie Schäden an gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Kulturen

sind durch eine von der Gemeinde zu bildenden Schadenserhebungskommission festzustellen. Diese hat aus folgenden Personen zu bestehen:

3.1.1

LeiterIn (Gemeindeorgan oder Gemeindebedienstete/r)

3.1.2

Sachverständige/r oder Amtssachverständige/r

(Nur wenn die voraussichtliche Schadenssumme den Betrag von € 20.000 * übersteigt, ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger des zuständigen Gebietsbauamtes bzw. (bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen) der Bezirksbauernkammer beizuziehen.)

* bei betrieblichen Einrichtungen exklusive sonst aber inklusive Umsatzsteuer

Die Sachverständigentätigkeit schließt eine direkte oder indirekte Beteiligung oder eine sonstige Vorteilsgewinnung an einem Auftrag über die Wiederherstellung des Schadensobjektes aus. (Unvereinbarkeitsbestimmung).

3.1.3

Weitere Mitglieder des Gemeinderates können der Kommission nach Bedarf angehören.

Die Schadenserhebungskommission nimmt das „Schadenserhebungsprotokoll für Gemeindeschäden“ auf. Hiezu ist das Formular Beilage A, welches im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung (Förderungen/Katastrophenbeihilfe/Gemeinden) als Downloadobjekt verfügbar ist, heranzuziehen. Es ist vollständig auszufüllen, auszudrucken und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Danach hat die Gemeinde dieses Protokoll und den Beihilfenantrag an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zu übermitteln. Die Übermittlung sollte nach Möglichkeit per E-mail (post.ivw3@noel.gv.at) oder Fax (02742 9005 DW 12225 oder DW 13920) erfolgen.

3.2 Schäden an sonstigem Gemeindevermögen:

Für die Erhebung der nachstehend angeführten Schäden hat die Schadenserhebungskommission aus einer Personen gemäß Punkt 3.1.1 und einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen aus dem Kreis der im Folgenden angeführten Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung zu bestehen. In diesem Fall wird das Schadenserhebungsprotokoll (von der jeweiligen Fachabteilung) verfasst. Die Beiziehung weiterer Mitglieder des Gemeinderates (wie unter Punkt 3.1.3) ist möglich.

Zuständig sind derzeit für

- **Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen Verkehrs- und zugehörigen Nebenflächen sowie Straßenböschungen und Hängen (Erdrutschschäden)**
die NÖ Agrarbezirksbehörde
gegebenenfalls unter Beiziehung der Abteilung Allgemeiner Baudienst —
Geologischer Dienst

- **Schäden an Gemeindeforststraßen, forstwirtschaftlichen Gemeindevermögen einschließlich Grüngürtel und Windschutzanlagen und sowie Schäden an Fischbeständen in Gemeindeteichen**
die Abteilung Forstwirtschaft (LF4)

- **Schäden an stehenden Gewässeranlagen (Gemeindeteichen)**
die Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)

- **Schäden an Bach- und Flussbauten sowie Ufern und Schäden an Gemeindebrücken**
die Abteilung Wasserbau (WA3) gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Abteilung Brückenbau

- **Schäden an Anlagen der öffentlichen Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Kläranlagen)**
die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4)

Die Übermittlung des Schadenserhebungsprotokolls erfolgt in diesen Fällen durch die Fachabteilung an die Abteilung Gemeinden, gegebenenfalls im elektronischen Wege.

4. Kostennachweise

- 4.1 Die Beihilfen werden insoweit angewiesen, als die Gemeinde den Nachweis erbracht hat, dass sie Maßnahmen zur Beseitigung des Katastrophenschadens ergriffen hat und hierüber Kostennachweise vorliegen.
- 4.2 Die Kostennachweise müssen bis 28. Februar des dem Schadensjahr zweitfolgenden Jahres bei der Abteilung Gemeinden eingelangt sein.

Über Antrag der Gemeinde oder einer Fachabteilung (vgl. Punkt 3.2.) kann die Vorlagefrist jedoch erstreckt werden, wenn die Behebung des Katastrophenschadens z.B. auf Grund schwebender behördlicher Verfahren oder besonderer Gegebenheiten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

- 4.3 Die Kostennachweise/Kopien über die Behebung von Schäden nach Punkt 3.1 sind der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung direkt vorzulegen. Die Kostennachweise müssen einen Prüfvermerk jener Person aufweisen, die im Sinne des Punktes 3.1 die Sachverständigenfunktion ausübte. Der Prüfvermerk kann auch auf einer Rechnungszusammenstellung erfolgen. Eine zusätzliche Vorlage von Original-Rechnungen an die Abteilung Gemeinden ist entbehrlich.
- 4.4. Die Original-Kostennachweise über die Behebung von Schäden nach Punkt 3.2 sind jener Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Schadenfeststellung vorgenommen hat, vorzulegen. Von der Fachabteilung werden nach Überprüfung der Original-Kostennachweise die für die Beihilfe anerkannten Summen der Abteilung Gemeinden direkt bekannt gegeben. Gegebenenfalls erfolgt dies elektronisch. Eine zusätzliche Vorlage von Rechnungen an die Abteilung Gemeinden ist in diesen Fällen entbehrlich.

5. Sonstige Hinweise

- 5.1 Wird bei der Beseitigung des Katastrophenschadens nicht bloß der ursprüngliche Zustand im jeweiligen aktuellen Stand der Technik wiederhergestellt, sondern werden grundlegende Erweiterungen der technischen Ausführung oder Ausstattung vorgenommen oder werden anstelle der beschädigten Gebäude - trotz Sanierbarkeit - neue Gebäude errichtet, so wird die festgestellte Schadenssumme (Punkt 3) als Bemessungsgrundlage für die Beihilfe herangezogen. Die Bestimmungen des Punktes 4 über Kostennachweise gelten sinngemäß.
- 5.2 Für Entsorgungs- und Deponiekosten von Sperr- und Sondermüll, der im Zuge einer Katastrophe nach Punkt 1 (auch von privaten Haushalten) anfällt, können - mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen - Beihilfen gewährt werden, wenn auf Grund der außergewöhnlichen Katastrophendimension eine getrennte Erfassung pro Haushalt organisatorisch nicht möglich ist und diese Kosten deshalb von der Gemeinde übernommen wurden.
- 5.3 Auf die gebotene Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 in der jeweils geltenden Fassung für die Auftragsvergaben durch die Gemeinden wird hingewiesen.

6. Beihilfen - Ausschluss

- 6.1 Eine Förderung der Behebung des Katastrophenschadens kann nur insoweit erfolgen, als die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten nicht durch Dritte (z.B.: Versicherungsgesellschaften) zu ersetzen sind.
- 6.2 Für Kreditzinsen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Beihilfen entstehen, können keine zusätzlichen Beihilfen gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien vom 1. Oktober 2007 tritt am 12. Februar 2013 in Kraft.